

Entwurf

VORAB PER TELEFAX: (0 43 31) 20 23 63

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Kommunales und Ordnung
Kommunalaufsichtsbehörde
Herrn Förster
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zur Windpark-Erweiterung in der Gemeinde Quarnbek
I. Z.: FD 2.5 BB Quarnbek
Bezug: Ihr Anhörungsschreiben vom 19.10.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Förster,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatte die Kommunalaufsichtsbehörde die Gemeinde Quarnbek darüber unterrichtet, die Zulässigkeit des am 15.09.2021 beim Amt Achterwehr eingereichten Bürgerbegehrens zur Windparkerweiterung in der Gemeinde Quarnbek feststellen zu wollen.

Nach Ihrer Einschätzung ist die Fragestellung

"Sind Sie dafür, dass für das neue Vorranggebiet PR 2_RDE_056 in Quarnbek ein Bebauungsplan aufgestellt und durch eine Veränderungssperre abgesichert wird, indem durch geeignete Festlegungen der Höhe und Lage der drei Windkraftanlagen die folgenden Ziele

- *Freihaltung der Biotop-Verbundachse inkl. Moorkörper entlang der Melsdorfer Au;*

- *Freihaltung der Sichtachse zu den Denkmälern auf Gut Quarnbek;*
- *Berücksichtigung der Belange der Flugabwehrsicherung der Bundeswehr*

angestrebt werden?"

zulässig.

Gegen die Fragestellung bestehen aus Sicht der Gemeinde folgende Bedenken:

Nach § 16 g) Abs. 2 GO S-H findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Es ist bereits zweifelhaft, ob ein Bürgerentscheid zulässig ist, wenn ein Aufstellungsbeschluss durch die dafür zuständigen gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane noch gar nicht gefasst worden ist. Wollte man § 16 g) Abs. 2 Nr. 6 GO S-H dahingehend verstehen, dass nur ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse zulässig ist, scheiterte die Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens bereits daran. Lediglich dann, wenn § 16 Abs. 2 Nr. 6 GO S-H auch sog. initiiierende Bürgerbegehren im Blick hat, wäre insoweit ein Bürgerbegehren, das darauf gerichtet ist, einen Aufstellungsbeschluss zu initiieren zulässig.

Wenn man dem folgte, bestehen gleichwohl gegen die gewährte Formulierung Bedenken, die daher rühren, dass nach § 16 g) Abs. 8 Satz 1 GO S-H der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses hat. Das bedingt, dass das Bürgerbegehren bereits eine Frage zu formulieren hat, die in einen umsetzungs- und vollzugsfähigen Beschluss der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses mündet. Anders ausgedrückt: Der Bürgerentscheid ist dem Aufstellungsbeschluss gleichzusetzen. Daran fehlt es aber hier aufgrund der gewählten Formulierung vorliegend.

Des Weiteren richtet sich das Bürgerbegehren darauf, dass das eingeleitete Bauleitplanverfahren "durch eine Veränderungssperre abgesichert wird". Nach § 16 g) Abs. 2 Nr. 6 GO S-H sind mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung alle übrigen planerischen Entscheidungen von Bürgerentscheiden ausgenommen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet.

Hiermit dokumentiert die Gemeinde nach außen ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Der Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre folgt rechtlich und tatsächlich dem Aufstellungsbeschluss nach. Die Veränderungssperre dient der Sicherung einer künftigen Bauleitplanung. Mit ihr soll für den Zeitraum der Planung sichergestellt werden, dass die Verwirklichung der künftigen Planung nicht durch in der Zwischenzeit genehmigte oder errichtete bauliche Anlagen gefährdet wird.

Der Sache nach kann man daher die Veränderungssperre als ein Instrument einordnen, das zwar nicht selbst Planungsentscheidung ist, diese aber sichern soll, aber in jedem Falle dem Aufstellungsbeschluss nachfolgt, ohne selbst Aufstellungsbeschluss zu sein, da sie ihn ausdrücklich voraussetzt.

Ein Bürgerbegehren, mit dem der Erlass einer Veränderungssperre initiiert werden soll, ist hiernach bereits nach dem Wortlaut des § 16 g) Abs. 2 Nr. 6 GO S-H unzulässig.

Darüber hinaus findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1) (§ 16 g) Abs. 2 Nr. 2 GO S-H). Zu den Angelegenheiten, über die die Gemeindevertretung kraft Gesetzes entscheidet, gehört gemäß § 28 Satz 1 Nr. 2 GO S-H der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen. Gemäß § 16 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Das hat zur Folge, dass vorliegend ein initiiertes Bürgerbegehren, das auf den Erlass einer als Satzung zu beschließenden Veränderungssperre gerichtet ist, nicht zulässig ist.

Aus alledem folgt, dass nach Auffassung der Gemeinde das Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

.../